

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen, dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:

Landkreis Osnabrück, mit Schreiben vom 31.08.2020

Stadt Haselünne, mit Schreiben vom 24.07.2020

Stadt Lönningen, mit Schreiben vom 27.07.2020

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, mit Schreiben vom 03.08.2020

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 01.09.2020

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 21.07.2020

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, mit Schreiben vom 24.07.2020

Handwerkskammer Osnabrück Emsland-Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 18.08.2020

Nord-West Oelleitung GmbH, mit Schreiben vom 10.08.2020

Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“, Geeste, mit Schreiben vom 01.09.2020

Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 15.07.2020

Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Städtebau

Ich verweise nochmals auf meine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. So sind nicht alle baulichen Anlagen in die Bauleitplanung einbezogen worden (z.B. Tribünen).

In der frühzeitigen Beteiligung wurde darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes nicht den gesamten Geltungsbereich des im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebietes (z.B. Tribünen) umfassen würde. Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Samtgemeinde in den Grundzügen darzustellen. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind daher i.d.R. nicht als parzellenscharf anzusehen. Aus diesem Grund gestattet der Begriff „Entwickeln“ der Gemeinde, in der verbindlichen Bauleitplanung im geringen Umfang von den Darstellungen des FNP abzuweichen. Nach Fickert/Fieseler (BauNVO, Kommentar, 13. Auflage, 2019, § 1 Rn. 70) sind Abweichungen des Bebauungsplanes vom Flächennutzungsplan insoweit vom Begriff „entwickeln“ gedeckt, als sie sich aus dem Übergang in eine stärker verdeutlichende Planstufe rechtfertigen lassen und der Bebauungsplan trotz dieser Abweichung der Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes nicht widerspricht. Im vorliegenden Fall stellte die nur geringfügige Abweichung die Grundkonzeption der geplanten Darstellung im Flächennutzungsplan nicht in Frage. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde jedoch geändert. Aufgrund von Einwänden des Eigentümers wurde der Bereich der Tribüne aus dem Geltungsbereich herausgenommen, so-

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:**Abwägungsvorschlag:**

Eine Bäckerei in der näheren Umgebung hat den Betrieb derzeit eingestellt und wurde deshalb nicht mehr in die Neuberechnung der Geruchsstundenhäufigkeiten einbezogen. Die Nutzung kann jedoch theoretisch wiederaufgenommen werden, da davon auszugehen ist, dass für die Nutzung eine Baugenehmigung vorliegt. Betreiberwechsel wären dabei unerheblich. Die Nutzung muss daher im Rahmen des Gutachtens berücksichtigt werden. Hierzu hat eine Positionierung im Rahmen der Begründung (und im Gutachten) stattzufinden.

Die Kompensationsmaßnahmen sind bspw. durch einen städtebaulichen Vertrag und einen Grundbucheintrag zu sichern. Ein Hinweis hierzu ist in die Begründung aufzunehmen.

Naturschutz und Forsten

Der Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) wurde ordnungsgemäß nach dem Naturschutzrecht abgearbeitet und bilanziert. Der erforderliche Ausgleich für das Kompensationsdefizit (19.190 WE) kann auf der externen Kompensationsfläche (Gemarkung Lähden, Flur 13, Flurstück 9/26) in der beschriebenen und mit der UNB abgestimmten Art und Weise erfolgen.

dass die Abgrenzung in diesem Bereich der Flächennutzungsplanänderung entspricht.

Bei Bedarf ist eine Verlagerung oder ein Neubau der Tribüne innerhalb des Sondergebietes zu realisieren.

In der ergänzenden geruchstechnischen Untersuchung und auch in der Begründung ist ausgeführt, dass die Bäckerei ihren Betrieb eingestellt hat. Ob diese ihren Betrieb wieder aufnimmt, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Geruchsimmissionen der Bäckerei wurden deshalb bei der Neuermittlung der Gesamtbelastung weiterhin berücksichtigt. Dies ist in der ergänzenden geruchstechnischen Untersuchung, welche der Begründung anliegt, entsprechend erläutert (s. Seite 1 der ergänzenden Untersuchung).

In der Begründung ist unter Kap. 5.8.2 ausgeführt, dass die Gemeinde die geplanten Kompensationsmaßnahmen durch Vertrag sichern wird. Die Maßnahmen werden ergänzend auch durch einen Grundbucheintrag gesichert. Dies wird entsprechend in die Begründung aufgenommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Eingriff in Natur und Landschaft ordnungsgemäß bilanziert und der erforderliche Ausgleich in der beschriebenen und mit der UNB abgestimmten Art und Weise erfolgen kann.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Der artenschutzrechtlichen Abhandlung und dem artenschutzrechtlichen Fazit kann gefolgt werden.

Damit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der o.g. Bauleitplanung sicher ausgeschlossen werden, ist hierzu folgendes zu veranlassen:

- Im Rahmen der o.g. Bauleitplanung sind aus artenschutzrechtlichen Gründen die Bauflächenvorbereitungen nur außerhalb der Brutzeit der Freiflächen- und Gehölzbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen. Zu einem anderen Zeitpunkt wäre eine ökologische Baubegleitung erforderlich.
- Eventuell erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen, usw.) sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Zeit gehölzbrütender Vogelarten und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse (also nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September) durchzuführen. Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen (Begehung der Planfläche und Absuchen nach potentiellen Nestern), dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.
- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist vor der Fällung von potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.
- Als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potentieller Brutplätze von Höhlenbrütern sind 8 Höhlenbrüternistkästen (4 Kästen für Kohlmeise/Kleiber mit Schlupflochdurchmesser 32 mm und 4

Es wird zur Kenntnis genommen, dass auch der artenschutzrechtlichen Abhandlung und dem artenschutzrechtlichen Fazit gefolgt werden kann.

Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Kästen für Blaumeise/Sumpfmehle mit Schlupfdurchmesser 26 mm) in der Umgebung, also etwa 50 m bis 100 m zum Baufeld anzubringen

- Als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potentieller Quartierstätten von Fledermäusen sind insgesamt 3 Fledermauskästen (wartungsfreie Flachkästen) in einem Abstand von etwa 50 m bis 100 m zum Baufeld anzubringen.
- Um die Funktionalität der Vogelnist- und der Fledermauskästen zu gewährleisten, müssen diese den jeweiligen Bedürfnissen der Arten entsprechen, jährlich gewartet werden und Effizienzkontrollen nach einem, zwei und fünf Jahren durchgeführt werden.
- Ich bitte, in den künftigen Bebauungsplan einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

Straßenbau

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Kreisstraße 235 („Ostlähdener Straße“) von km 2,100 bis km 2,200 an der freien Strecke von Ostlähden zur Landesstraße 65.

Die Gemeinde Lähden möchte mit dieser Bauleitplanung die Umnutzung einer Teilfläche des vorhandenen Gewerbegebietes sowie einer Weide zu einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: "Reitsportanlage" planungsrechtlich absichern.

Die verkehrliche Erschließung des vorgenannten Plangebietes zur Kreisstraße 235 erfolgt ausschließlich über die Gemeindestraße „Schillerberg“. Der Einmündungsbereich der Gemeindestraße „Schillerberg“ zur Kreisstraße 235 ist ausreichend ausgebaut. Die innerörtliche verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraßen „Dr. -Eberle-Straße“ und „Neuer Grund“ (ohne eine unmittelbare verkehrliche Erschließung zur Kreisstraße 235).

Die Straße „Schillerberg“ stellt die Haupteinschließung für das Plangebiet dar und hat nach Osten Anschluss an die Ostlähdener Straße (K 235). Darüber hinaus ist eine Erreichbarkeit der nördlichen Teilflächen über die nördlich verlaufende Straße „Neuer Grund“ gegeben. Diese ist westlich des Plangebietes verkehrsgerecht ausgebaut und hat nach Westen Anschluss an die Dr.-Eberle-Straße.

Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet bzw. umgesetzt werden:

- An der Einmündung der Gemeindestraße „Neuer Grund“ in die Kreisstraße 235 ist das Sichtdreieck mit den Schenkellängen von 10 m auf der Gemeindestraße „Neuer Grund“ und 200 m auf der Kreisstraße 235, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße 235, von jedem Bewuchs - einzelne hochstämmige Bäume ausgenommen -, jeder Bebauung und sonstigen sichtbehindernden Gegenständen aller Art mit mehr als 80 cm über Fahrbahnoberkante der Straßen dauernd freizuhalten. Das vorgenannte Sichtdreieck ist zeichnerisch darzustellen.
- Entlang der Kreisstraße 235 ist das Plangebiet außerhalb des Straßengrundes der Kreisstraße 235 so abgegrenzt zu halten, dass ein willkürliches Zu- und Abfahren wirksam unterbunden wird. Die Abgrenzung darf im Bereich des vorgenannten Sichtdreieckes nicht höher als 80 cm über Fahrbahnoberkante der Straßen sein.
- Es ist sicherzustellen, dass von dem Plangebiet keine Einwirkungen durch Blendung, Licht, Rauch und Sonstiges auf die Kreisstraße 235 eintreten, welche die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

Im östlichen Abschnitt und vor der Einmündung in die K 235 ist die Straße „Neuer Grund“ nicht ausgebaut, sondern stellt sich als unbefestigter landwirtschaftlicher Weg dar, welcher auf diesem Abschnitt lediglich durch den landwirtschaftlichen Verkehr genutzt wird.

Die Anregung wird jedoch berücksichtigt und ein Sichtdreieck 10/200 m sowie ein Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen, dass das Sichtfeld von jedem Bewuchs - einzelne hochstämmige Bäume ausgenommen -, jeder Bebauung und sonstigen sichtbehindernden Gegenständen aller Art mit mehr als 80 cm über Fahrbahnoberkante der Straßen dauernd freizuhalten ist.

Im Bebauungsplan wird entlang der Kreisstraße ein durchgängiges Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt. Zudem wird randlich im Sondergebiet ein Pflanzgebot zur Errichtung einer Hecke festgesetzt. Damit ist sichergestellt, dass Zu- und Abfahrten aus dem Plangebiet auf die K 235 nicht entstehen. Durch die Anpflanzung einer Hecke werden auch mögliche Einwirkungen durch Blendung oder Licht, welche die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen könnten, vermieden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Abgrenzung im Bereich des vorgenannten Sichtdreieckes ebenfalls nicht höher als 80 cm über Fahrbahnoberkante der Straßen sein darf.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

– Von der Kreisstraße 235 können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 07.09.2020

Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung.

Landwirtschaft:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 65 „Sondergebiet Reitsportanlage“ in der Gemeinde Lähden soll ein „Sondergebiet Pferdehaltung“ sein. Vom Ingenieurbüro Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen wurde mit Datum vom 22.03.2018 ein Geruchstechnischer Bericht angefertigt. Mit Datum vom 31.03.2020 wurde von der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH der Bericht angepasst. Die zwischenzeitlich eingestellte Versandschlachtereier wurde herausgenommen. Außerdem wurden die Container, die zur Mistlagerung auf der Reitsportanlage dienen, mit Folien abgedeckt, um die Geruchsbelastung zu senken. Der zulässige Immissionsrichtwert von 0,15 für Gewerbegebiete kann nun eingehalten werden (Ziffern 5.2.1.2, 5.4.1.2 und 5.8.3 der Begründung zum o. g. Bebauungsplan).

Die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als Vorbelastung akzeptiert (Ziffer 5.4.1.2 der Begründung zum o. g. Bebauungsplan).

Sofern die an der Kompensationsfläche angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ordnungsgemäß weiter bewirtschaftet wer-

Es ist richtig, dass sich die Geruchsimmissionssituation im Bereich des Plangebietes geändert hat, da eine Versandschlachtereier ihre Tätigkeit dauerhaft eingestellt hat und die Container zur Mistlagerung auf der Reitsportanlage mit Folien abgedeckt werden sollen. Aufgrund dieser geänderten Bedingungen kann der Immissionswert der GIRL von 0,15 im angrenzenden Gewerbegebiet eingehalten werden. Aus geruchstechnischer Sicht sind durch die geplante Sondergebietsausweisung „Reitsportanlage“ somit keine unzulässigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

In der Begründung ist ausgeführt, dass die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als Vorbelastung akzeptiert werden.

Die an die Kompensationsfläche angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können ordnungsgemäß weiter bewirtschaftet werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

den können und keine Einschränkungen erfahren, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die o. a. Planungen.

Forstwirtschaft:

Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o.g. Vorhaben weiterhin keine Bedenken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

tet werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass somit aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus forstlicher Sicht weiterhin keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 13.08.2020

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich Versorgungsleitungen und / oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich gere-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden, welche erhalten bleiben müssen und nicht beschädigt oder anderweitig gefährdet werden dürfen. Die Hauptversorgungsleitungen liegen in der Regel im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen und werden im Rahmen der konkreten Erschließungsarbeiten berücksichtigt.

Das Plangebiet ist zum großen Teil bereits bebaut. Mit der vorliegenden Planung werden die Bebauungsmöglichkeiten im Plangebiet ausgeweitet. Eine Anpassung der Ver- und Entsorgungsanlagen dürfte nicht erforderlich werden. Bei Bedarf wird die Gemeinde jedoch die technische Vorgehensweise und die Kostenträgerschaft im Einzelnen mit den Versorgungsträgern klären.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Kosten für Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten grundsätzlich vollständig vom Vorhabenträger zu tragen sind, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kosten-

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

gelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch die EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitungen und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

tragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Die weiteren Hinweise betreffen die Vorhabenplanung bzw. konkrete Bauausführung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 04.09.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 25.02.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Im Schreiben vom 25.02.2020 hat die Telekom auf vorhandene Telekommunikationslinien hingewiesen, die bei Baumaßnahmen nicht beschädigt werden dürfen. Zudem muss der Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich sein. Diese Hinweise betreffen die Vorhabenplanung bzw. konkrete Bauausführung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Westnetz GmbH, mit Schreiben vom 18.08.2020

Im Bezug auf Ihr Schreiben vom 15.07.2020 möchten wir Ihnen mitteilen, dass unsere Stellungnahme vom 26.02.2020 weiterhin Bestand hat.

In der Stellungnahme vom 26.02.2020 wurde auf angrenzend zum Plangebiet verlaufende Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH hingewiesen. Diese können im Rahmen der Vorhabenplanung bzw. konkreten Bauausführung ausreichend berücksichtigt werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, mit Schreiben vom 30.07.2020

Von dem o.a. Entwurf habe ich Kenntnis genommen.

Die zuständige Immissionsschutzbehörde für das „Sondergebiet Reitsportanlage“ (NACE-Schlüssel-Nummer 93) ist der Landkreis Emsland.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die zuständige Immissionsschutzbehörde für das „Sondergebiet Reitsportanlage“ der Landkreis Emsland ist.

Industrie - und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 31.07.2020

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück- Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung (Ausweisung von Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Reitsportanlage“) keine Bedenken vor. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer bestehenden Reitsportanlage der Gemeinde Lähden geschaffen. Im Sinne der allgemeinen Tourismus- und Freizeitentwicklung begrüßen wir die Planungsziele.

Aufgrund der Reduzierung von potentieller, gewerblicher Baufläche im Sinne einer weiteren, qualifizierten Gewerbeentwicklung sprechen wir uns grundsätzlich dafür aus, geeignete Flächen im Gemeindegebiet zu identifizieren, um diese für Erweiterungs- bzw. Ansiedlungsvorhaben von Gewerbebetrieben planungsrechtlich zu sichern.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planungsziele von der Industrie- und Handelskammer begrüßt werden.

Die Gemeinde hat in den vergangenen Jahren südlich der Ortslage im Bereich „Wulfsberg“ bzw. „Hohen Zuschläge“ (Bebauungspläne Nr. 55 und 56) bereits Gewerbeflächen für die weitere Gewerbeentwicklung ausgewiesen. Der Hinweis wird jedoch zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 02.09.2020

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 26.02.2020 (Zeichen: L 3.7-L68503-03_02-2020-0049-Bleischwitz).

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

In der Stellungnahme vom 26.02.2020 wurden Hinweise und Empfehlungen zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden und Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen benannt. Weitere Anregungen oder Bedenken wurden nicht geäußert. Es wird zur Kenntnis genommen, dass dies unverändert Bestand hat.

Wasser- und Bodenverband „Mittelradde“, mit Schreiben vom 22.07.2020

Seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Mittelradde“ bestehen gegen die o.g. Bauleitplanungen der Samtgemeinde Herzlake mit der Änderung des FNP Nr. 7a und der Gemeinde Lähden mit dem BP Nr. 65 keine Bedenken.

Sollten an Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mittelradde“ nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Wasserhaushalts- und dem Niedersächsischen Wassergesetz dem Antragsteller in Rechnung stellen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wasser- und Bodenverbandes keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Der nebenstehende Hinweis wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Nach Ansicht der Gemeinde werden durch die vorliegende Planung keine Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden für den Wasser- und Bodenverband „Mittelradde“ auftreten.

ExxonMobil Production Deutschland GmbH“, mit Schreiben vom 22.07.2020

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.

Wir danken Ihnen für die weitere Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass unsere Belange bereits Berücksichtigung gefunden haben und somit keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen unsererseits erforderlich sind.

Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.

Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese Email. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL- Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche- gestellt haben, ist dies nicht notwendig.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der ExxonMobil Production Deutschland GmbH bei der Planung ausreichend berücksichtigt sind und weitere Anregungen nicht geäußert werden.